

Satzungsnachtrag II zur Satzung vom 01.01.2021 der BKK BPW Bergische Achsen KG

§ 11 Leistungen

VI. Zusätzliche Satzungsleistungen

a. Osteopathische oder chiropraktische Leistungen

Osteopathische oder chiropraktische Leistungen können bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in Anspruch genommen werden, wenn

- die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
- die Leistung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossen worden ist.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlungen durch zugelassene oder nicht zugelassene Ärzte, Heilpraktiker oder Physiotherapeuten erbracht werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Osteopathen e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für osteopathische Medizin e.V. oder der Deutschen Gesellschaft für Chirotherapie und Osteopathie e.V. oder der Deutschen Ärztegesellschaft für Osteopathie e.V. nachweisen können oder eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz oder ein Zertifikat der Bundesgemeinschaft Osteopathie e.V. besitzen.

Übernommen werden:

- insgesamt maximal 5 Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten unter Vorlage der Originalrechnung jedoch nicht mehr als 60 EUR pro Sitzung.

d. Professionelle Zahnreinigung

Die Kosten einer professionellen Zahnreinigung werden einmal je Kalenderjahr gegen Vorlage der Originalrechnung übernommen. Der Höchstbetrag der Erstattung beträgt dabei 50,00 EUR je Versicherten.

Die Leistung muss durch einen Vertragszahnarzt durchgeführt werden, der an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Sinne des 4. Kapitels der SGB V teilnimmt.

f. Mehrleistungen zur künstlichen Befruchtung

Versicherte haben zusätzlich zu dem Leistungsanspruch zur künstlichen Befruchtung nach § 27a SGB V Anspruch auf einen Zuschuss für insgesamt bis zu drei Behandlungsversuche.

Der Zuschuss beträgt 350 Euro je Versuch, jedoch nicht mehr als die dem Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten.

Der Anspruch ist beschränkt auf die am Körper der/des Versicherten der BKK BPW durchgeführten Leistungen sowie der extrakorporalen Maßnahmen.

Zur Erstattung ist der BKK BPW die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

g. Zusätzliche Leistungen für Schwangere/Neugeborene

Die BKK BPW übernimmt für Versicherte während der Schwangerschaft bzw. für Neugeborene folgende Leistungen zusätzlich:

a) Ärztliche Leistungen zur medizinischen Vorsorge nach ärztlicher Beratung und Aufklärung bei einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt

- Ultraschalluntersuchungen (z.B. Dopplersonografie). Hiervon ausgeschlossen sind 3D/4D-Ultraschall-Untersuchungen
- Antikörperbestimmung gegen Ringelröteln, Windpocken, Zytomegalie und Toxoplasmose, B-Streptokokken Untersuchung, Ersttrimesterscreening, Triple-Test, Nackenfaltenmessung

Die Leistungen dürfen allerdings nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.

b) Die BKK BPW erstattet auch Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs, sofern dieser nicht bereits über die elektronische Gesundheitskarte abgerechnet wurde.

c) Zusätzliche Leistungen für Neugeborene

Versicherte können eine Erstattung, ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, für folgende Säuglingskurse (Leistungen) beanspruchen:

- Babymassage, die durch zugelassene oder nicht zugelassene Ärztinnen/Ärzte Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker oder Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten erbracht werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft beim Deutschen Verband für Physiotherapie oder im Verband Physikalische Therapie nachweisen können oder eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen sowie Hebammen der Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger mit entsprechender Fortbildung.
- Babyschwimmen, welches durch Personen erbracht wird, die die Ausbildung zum "zertifizierten Kursleiter Säuglings- und Kleinkinderschwimmen" (SKS) des Deutschen Schwimm Verband e.V. (DSV), des Bundesverbandes für Aquapädagogik oder eine mindestens vergleichbare Qualifikation besitzen.

Die Versicherten haben für die vorstehenden Leistungen ein Budget von insgesamt maximal 120 EUR je Schwangerschaft.

Eine Erstattung erfolgt ausschließlich nach Vorlage der Originalrechnungen.

§ 13 e) Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

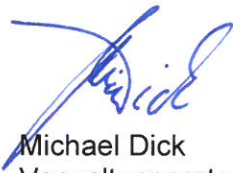
1) Die BKK BPW sieht für ihre Versicherten Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren vor. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

2) Es gelten die Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt Methodik und Qualität der Leistungen gemäß § 20k Abs. 2 SGB V in der jeweiligen gültigen Fassung.

3) Die Leistungen werden als Sachleistung erbracht.

Der Satzungsnachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiehl, 03.02.2022



Michael Dick
Verwaltungsratsvorsitzender